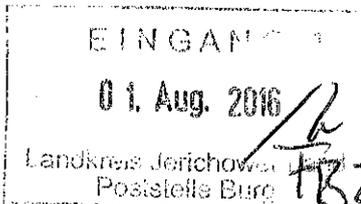




SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Kommunales, Ordnung und
Migration

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06103 Halle (Saale)

Gegen EmpfangsbestätigungLandkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burgvorab per Fax
03921/949-9520**Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushalts-
jahr 2016**

Zu der mir vorgelegten Satzung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2016 wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, dass durch den Landrat mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 eine haushaltswirtschaftliche Sperre i.H.v. 1.219.300 € zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Auszahlungen geleistet werden, zu denen der Landkreis rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.
3. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nur bis zu einer Höhe von 4.166.000 € erteilt und im Übrigen versagt.
4. Die unter 3. erteilte Genehmigung ergeht für einen Teilbetrag von insgesamt 230.100 € unter der aufschiebenden Bedingung, dass die jeweiligen Kreditaufnahmen erst nach der Bestandskraft von entsprechenden STARK-III-Zuwendungsbescheiden erfolgen dürfen.
5. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.470.900 €, der i.H.v. 3.750.800 € der Genehmigung bedarf, wird nur im Umfang von 1.006.000 € genehmigt, so

Halle, 27. Juli 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.4.2-10402-JL-
HH2016Bearbeitet von:
Hr. CieselskiCarsten.Cieselski@lvwa.
sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514- 1186

Fax: (0345) 514- 1414

Hauptsitz:Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.deE-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische SignaturLandeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 4.726.100 € eingegangen werden dürfen. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.

Begründung:

I.

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 unter der Vorlagen-Nummer 01/146/16 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Mit Bericht vom 23.06.2016, eingegangen am 27.06.2016, wurde die Haushaltssatzung dem Landesverwaltungsamt zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 5.546.000 € sowie ein Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.750.800 €.

Am 14.07.2016 erfolgte eine mündliche Anhörung. Dabei wurden neben der Haushaltssituation auch die formalen Anforderungen an den Beschluss der Haushaltssatzung erörtert. Dem Landkreis wurde Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Entscheidung zu äußern sowie im Nachgang zusätzliche Unterlagen zu überreichen. Hiervon machte der Landkreis mit Bericht per E-Mail vom 20.07.2016 Gebrauch.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber dem Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA¹ das Landesverwaltungsamt.

1)

Der Beschluss des Landkreises Jerichower Land über die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Festzustellen ist, dass der Beschluss erneut nicht mit § 100 Abs. 4 KVG LSA im Einklang steht, wonach die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft tritt. Es wird zukünftig um Beachtung gebeten. Nur mit Beschluss einer rechtzeitigen Haushaltssatzung wird der Landkreis in die Lage versetzt, seinen Aufgaben im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft nachzukommen und nicht den Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung, die grundsätzlich nur einen Ausnahmefall darstellen soll, zu unterliegen.

¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung

Gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Entsprechend Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Nur in diesem Fall kommt der Landkreis seiner Pflicht zur Vermögenserhaltung nach.

Mit dem für das Jahr 2016 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag i.H.v. 5.312.600 € steht der Ergebnisplan mit den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nicht im Einklang. Gegenüber der Vorjahresplanung bedeutet dies eine Verschlechterung von ca. 4,4 Mio. €. Dennoch hat der Landkreis es bislang – wie in meiner Haushaltsverfügung vom 09.12.2015 ausgeführt – unterlassen, frühzeitig durch freiwillige Konsolidierungsmaßnahmen der negativen Entwicklung ausreichend entgegen zu wirken.

Ungeachtet dessen gilt der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA auch als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann. Ergänzend besteht die Möglichkeit, entsprechend den Erlassen des Ministeriums für Inneres und Sport zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs vom 22.11.2013 und 02.04.2014 den Haushaltsausgleich auch durch einen Rückgriff auf die Eröffnungsbilanzrücklage darzustellen.

Nach eigenen Angaben geht der Landkreis zum gegenwärtigen Zeitpunkt von folgenden Jahresergebnissen aus:

	2013	2014	2015	
ordentliches Ergebnis	4.431.434	946.156	4.190.079	
außerordentl. Ergebnis	-358.897	365.482	0	
Jahresergebnis	4.072.537	1.311.639	4.190.079	
bereinigte AfA lt. LK	-291.298	-488.313	-596.820	Summe
JE nach Verrechnung AfA SoPo	3.781.239	823.326	3.593.259	8.197.824

Somit wird der Landkreis nach Erstellung der Jahresabschlüsse über eine Ergebnisrücklage im Umfang von ca. 8 Mio. € verfügen. Ein Ausgleich gemäß § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA ist daher möglich. Vorsorglich wird zudem darauf hingewiesen, dass vorrangig vor dem Rückgriff auf die Eröffnungsbilanzrücklage nach den o.g. Erlassen eine Verrechnung mit der ordentlichen Ergebnisrücklage gemäß § 23 Abs. 2 KomHVO zu erfolgen hat.

Mit Blick auf den Beschluss des Kreistages vom 04.11.2015 über die Nachtragshaushaltssatzung 2015, welche ein Ergebnis i.H.v. -2,2 Mio. € auswies, bedeutet das nunmehr übermittelte vorläufige Jahresergebnis i.H.v. 3,6 Mio. € eine Verbesserung um 5,8 Mio. €. Da auch vorangegangene Jahresergebnisse deutliche Verbesserungen gegenüber der Planung ausweisen, sollte bei zukünftigen Haushaltsaufstellungen unter Einschluss der Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Haushaltsvollzug eine kritische Planung der Aufwendungen und Erträge erfolgen, um den Anforderungen des § 9 KomHVO vollumfänglich gerecht zu werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO gilt für die mittelfristige Ergebnisplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen.

Auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung kann der Landkreis Jerichower Land in keinem Jahr einen mit dem vorgenannten Grundsatz zu vereinbarenden Jahresplan aufzeigen, so dass in jedem Jahr gegen diese Vorschrift verstoßen wird. Insgesamt plant der LK derzeit mit negativen Jahresergebnissen von ca. 16,7 Mio. €. Bereits im kommenden Jahr ist ein Ausgleich des Fehlbetrages trotz des sich positiv auswirkenden Tilgungszuschusses im Rahmen der beabsichtigten STARK-II-Umschuldung i.H.v. 2,1 Mio. € mit der aufgezeigten (vorläufigen) Ergebnisrücklage nicht mehr möglich. Im Übrigen übersteigen die Fehlbeträge auch die nach derzeitigem Kenntnisstand vorhandene Eröffnungsbilanzrücklage, so dass der Eintritt einer gegen § 98 Abs. 5 KVG LSA verstoßenden Überschuldung mittelfristig nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist bereits jetzt eine Beschlussfassung über ein Haushaltskonsolidierungskonzept angezeigt, da sich abzeichnet, dass das Eigenkapital durch jährliche Fehlbeträge im Ergebnishaushalt aufgebraucht wird (vgl. Kommentar zur GO LSA, Klang/Gundlach, Rn. 19 zu § 90). Daneben folgt auch aus den o.g. Haushaltserleichterungserlassen, dass bei dauerhaft defizitärer Ergebnisplanung bereits im aktuellen Haushaltsjahr über die Planjahre hinweg ausreichende Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu beschließen sind.

Sofern künftig eine Überschuldungssituation nicht ausgeschlossen werden kann, kann eine Genehmigung nicht mehr in Aussicht gestellt werden, soweit nicht zumindest ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen wurde.

Auch für die mittelfristige Finanzplanung gilt gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Der vom Landkreis beschlossene Finanzplan weist in der gesamten mittelfristigen Finanzplanung eine erhebliche Finanzmittelabnahme aus, so dass gegen die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO verstoßen wird. In den Jahren 2016-2019 wird ein kumuliertes Finanzmittelfizit i.H.v. 32,5 Mio. € ausgewiesen. Damit hat sich die Planung trotz entsprechender Hinweise im Rahmen der letztjährigen Haushaltsverfügungen gegenüber dem Vorjahr nochmals um 4,3 Mio. € verschlechtert.

Bei einer Berücksichtigung des positiven Bestandes an Finanzmitteln i.H.v. 7,5 Mio. € wird bereits in diesem Jahr die Notwendigkeit eines Liquiditätskredites i.H.v. ca. 1,2 Mio. € dokumentiert, so dass es dem Landkreis nicht mehr möglich ist, alle vorgesehenen Auszahlungen, die nicht durch

Einzahlungen gedeckt sind, durch vorhandene liquide Mittel zu decken. Bis zum Ende des Jahres 2019 werden Liquiditätskredite i.H.v. insgesamt ca. 25 Mio. € erforderlich sein, um alle veranschlagten Auszahlungen leisten zu können.

Des Weiteren verstößt der beschlossene Finanzplan gegen § 98 Abs. 4 KVG LSA, wonach die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen ist.

Der Finanzplan zeigt auf, dass mit den in jedem Jahr geplanten negativen Saldo aus Verwaltungstätigkeit zukünftig unter Verstoß gegen § 110 KVG LSA konsumtive Auszahlungen dauerhaft über die Aufnahme neuer Liquiditätskredite finanziert werden sollen. Auch die Erwirtschaftung der erforderlichen Eigenanteile des Landkreises für Investitionsmaßnahmen kann nicht mehr sichergestellt werden, so dass der Landkreis zukünftig die Deckung seines Eigenanteils durch die Aufnahme von ordentlichen Krediten vornehmen muss. Die sich ebenfalls abzeichnende Deckung der ordentlichen Tilgungsleistungen durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist zudem mit dem hohen Risiko eines zukünftigen Zinsanstiegs bei Liquiditätskrediten verbunden, in Folge dessen der Ausgleich des Ergebnisplans weiter erschwert werden würde.

Die gesetzeskonforme Zahlungsfähigkeit des Landkreises ist im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr sichergestellt.

Die Prüfung ergab zudem, dass Maßnahmen der Investitionstätigkeit dem Finanzplan zugeordnet wurden, für die die entsprechenden Voraussetzungen einer investiv zu buchenden Investitionsfördermaßnahme jedoch nicht vorliegen, so dass diese gemäß § 34 Abs. 6 Satz 4 KomHVO in der Ergebnisplanung als Transferaufwand zu buchen sind. Eine investive Zuordnung setzt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 KomHVO eine mehrjährige Zweckbindung oder eine vereinbarte Gegenleistung, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient, voraus. Eine solche wurde jedoch bei den Maßnahmen „Krippenausbauprogramm Weiterreichung von Landeszuweisungen“ sowie der Pauschalförderung für den kommunalen Straßenbau und dem Zuschuss an den Kreissportbund nicht nachgewiesen. Im Übrigen ist bei durchlaufenden Finanzmitteln § 14 KomHVO zu beachten.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse des Landkreises, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Allein das Aufzeigen einer nicht ausgeschlossenen Überschuldung kann das Einschreiten der Kommunalaufsicht in Form einer Beanstandung rechtfertigen, da die Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung einen mit dem Gebot des Haushaltsausgleichs vergleichbaren Stellenwert hat (vgl. Kommentar zur GO LSA, Klang/Gundlach, Rn. 19 zu § 90).

Eine Beanstandung des Beschlusses des Landkreises Jerichower Land über die Haushaltssatzung für den Haushalt 2016 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen rechtlich möglich und

auch geeignet, die Einhaltung der vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, da mit dem Rückfall in die vorläufige Haushaltsführung die Auszahlungen auf ein rechtlich notwendiges Minimalniveau begrenzt und sich so die Haushaltssituation spürbar verbessern würde.

Jedoch sehe ich unter Berücksichtigung der nochmals gegebenen Ausgleichsmöglichkeiten des Ergebnisplans sowie verbunden mit der Erwartung an den Landkreis, mit dem nächsten Beschluss über eine Haushaltssatzung angezeigte Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung ab. Mit der Teilversagung des festgesetzten Kreditbetrages in Verbindung mit der Anordnung einer Haushaltssperre steht im Übrigen ein milderer Mittel zur Verfügung, um insbesondere den Rechtsverstoß gegen § 98 Abs. 4 KVG LSA abzumildern.

2)

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA ist es geboten, die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 27 KomHVO durch den Landrat anzuordnen.

Der Landkreis Jerichower Land weist im Finanzplan unter Anrechnung des mitgeteilten Bestandes an liquiden Mittel zum 01.01.2016 i.H.v. 7,5 Mio. € für das laufende Haushaltsjahr fehlende Finanzmittel i.H.v. 1.219.300 € aus. Auf Grund des negativen Saldos aus Verwaltungstätigkeit geht damit einher, dass der Landkreis konsumtive Auszahlungen entgegen der Zweckbestimmung des § 110 Abs. 1 KVG LSA dauerhaft über Liquiditätskredite finanzieren muss.

Um die bestehende negative Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln kurzfristig zu vermeiden, ordne ich an, dass durch den Landrat eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass bis zum Erreichen der notwendig verfügbaren Finanzplanungsverbesserung nur Auszahlungen geleistet werden, zu denen der Landkreis rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.

Die Anordnung ist geeignet und auch erforderlich, um der dargestellten negativen Entwicklung der Finanzsituation des Landkreises entgegenzuwirken. Die Anordnung ist auch angemessen. Ein milderer Mittel, die Finanzsituation zu stabilisieren, steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung.

3)

In der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 5.546.000 € festgesetzt. Die Genehmigung hierfür wird nur bis zu einem Gesamtbetrag i.H.v. 4.166.000 € erteilt.

Nach § 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen, § 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA.

Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben der Einhaltung der Bestimmungen zur Fremdfinanzierung die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen.

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass der Landkreis aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt -den Haushaltsausgleich- sichern kann und demnach grundsätzlich sein Eigenkapital dauerhaft erhält. Dem entgegen plant der Landkreis derzeit in jedem Jahr der mittelfristigen Ergebnisplanung mit unterschiedlich hohen Jahresfehlbeträgen, von denen nach aktuellem Kenntnisstand voraussichtlich lediglich der Fehlbetrag des laufenden Haushaltsjahres vollständig durch die Inanspruchnahme der noch nicht durch bestätigte Jahresabschlüsse bestehenden ordentlichen Ergebnisrücklagen ausgeglichen werden kann.

Zudem darf die Belastung durch den Schuldendienst nicht die Aufgabenerfüllung der Kommune beeinträchtigen oder gar ernsthaft gefährden. Wann die Leistungsfähigkeit der Kommune in Folge drohender Überschuldung auf Dauer als gefährdet anzusehen ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilen, da eine starre Verschuldungsgrenze gesetzlich nicht festgelegt ist.

Zunächst ist von einer Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit in der Regel auszugehen, wenn die Schuldendienstquote (Verhältnis des Schuldendienstes zu den allgemeinen Deckungsmitteln) einen Orientierungsmaßstab von ca. 10 % überschreitet. Dieser Wert wird nach den derzeitigen Planungen stets unterschritten.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Kommune. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung des Finanzmittelbestandes als geeignetes und aussagekräftiges Instrument heranzuziehen.

Nach § 98 Abs. 4 KVG LSA ist dabei maßgeblich zu beachten, dass die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven sicherzustellen hat.

Mit dem Ausweis stets negativer Finanzmittelbestandsänderungen im gesamten Finanzplanungszeitraum verdeutlicht der vorgelegte Finanzplan, dass die Zahlungsfähigkeit des Landkreises bereits im Haushaltsjahr 2016 nicht mehr sichergestellt ist, da die vorhandenen liquiden Mittel voraussichtlich vollständig aufgezehrt sein sollen und die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten erforderlich wird.

Diesbezüglich wäre ein Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Hinweis finanzieller Leistungsfähigkeit, da in diesem Umfang von der Kommune Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Stärkung der Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden können. Jedoch werden entsprechend dem vorgelegten Finanzplan in jedem Jahr der mittelfristigen Planung negative Salden ausgewiesen. Die Verwaltungstätigkeitsquote verdeutlicht, dass die Deckung des Schuldendienstes in keinem Jahr gewährleistet ist:

in T€

Bezeichnung	Vj.	HH	+/- zum Vorjahr	mittelfristige Planung		
	2015	2016		2017	2018	2019
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	119.266,0	132.915,5	+13.649,5	134.726,2	128.361,1	128.363,5
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne ordentliche Zinsen)	123.865,6	137.816,2	+13.950,6	136.870,9	132.599,8	133.402,6
Saldo	-4.599,6	-4.900,7	-301,1	-2.144,7	-4.238,7	-5.039,1
ordentliche Kreditzinsen	870,4	763,8	-106,6	639,6	445,9	444,4
Kontenbereich 79 Tilgung ohne Umschuldung	2.557,4	3.054,8	+497,4	2.828,9	2.850,7	3.027,5
Schuldendienst	3.427,8	3.818,6	+390,8	3.468,5	3.296,6	3.471,9
Verwaltungstätigkeitsquote	-134,2%	-128,3%	5,8%	-61,8%	-128,6%	-145,1%

Die Deckung des Schuldendienstes ist somit nur durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten entgegen § 110 KVG LSA darstellbar. Ein Abbau von Verbindlichkeiten erfolgt dabei nicht.

Der Finanzplan belegt demnach, dass bereits die bestehenden Kreditverpflichtungen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Jerichower Land übersteigen. Die Tilgungsauszahlungen können nicht durch eigene liquide Mittel bzw. Einzahlungen bedient werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Schuldendienst die Leistungsfähigkeit des Landkreises übersteigt. Insgesamt liegt keine geordnete Haushaltswirtschaft mehr vor. Die finanzielle und die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Jerichower Land ist demnach dauerhaft als nicht gesichert anzusehen.

Somit wäre die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zu versagen. Eine Genehmigung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die mittels Kreditaufnahme zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar geboten sind.

Bei der Ermittlung des genehmigungsfähigen Kreditbedarfs sind regelmäßig technisch oder rechtlich unverschiebbare Fortsetzungsmaßnahmen sowie durch genehmigte Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre bereits bestätigte Vorhaben zu berücksichtigen. Neumaßnahmen sind bei veranschlagter Kreditaufnahme nur insoweit berücksichtigungsfähig, als diese Vorhaben zeitlich und sachlich unabweisbar sind oder außergewöhnlich hoch gefördert werden.

Die Prüfung der vom Landkreis vorgelegten Unterlagen und im Rahmen der Anhörung nachgereichten Begründungen ergab, dass unabweisbare Maßnahmen nur einen Kreditbedarf i.H.v. 4.166.000 € rechtfertigen. Im Übrigen ist die Kreditgenehmigung zu versagen.

Bei der Einschätzung der als unabweisbar anzusehenden Maßnahmen wurden zunächst die Auszahlungen für Maßnahmen, bei denen der Landkreis im Rahmen der Anhörung mitteilte, diese auf kommende Haushaltsjahre zu verschieben bzw. welche nicht mehr realisiert werden sollen, im Umfang von 250.000 € herausgerechnet. Weiterhin konnte für die Maßnahmen GLM-351 (Sanierung Haus 3) und GLM-348 (Neubau Sporthalle) keine sachliche und/oder zeitliche Unabweisbarkeit nachgewiesen werden. Dem Grunde nach ist dies auch für den Erwerb von beweglichem Vermögen bzw. den Zuweisungen für die Ausstattung von Schulen i.H.v. insgesamt 159.900 € anzunehmen. Um einen geordneten Schulbetrieb weiter aufrecht erhalten zu können, erscheinen Auszahlungen im Umfang von 80.000 € als angemessen und insoweit unabweisbar. Im Übrigen könnte zukünftig eine Möglichkeit einer Förderung für die Nutzung elektronischer Medien an den allgemein- und berufsbildenden Schulen bestehen.

Wie bereits unter 1) ausgeführt, ist der Zuschuss an den Kreissportbund (51-003) als Transferaufwand zu buchen und insoweit bei der Höhe der Kreditgenehmigung heraus zu rechnen.

Auch sollten weitere Investitionsmaßnahmen, welche ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln umgesetzt werden, im Hinblick auf die Erforderlichkeit nochmals kritisch geprüft werden.

Die aus den eingestellten STARK-III-Maßnahmen resultierenden Kreditaufnahmen i.H.v. 230.100 € werden als unabweisbar akzeptiert, obwohl der Landkreis bislang noch keine Fördermitelzusage hat. Jedoch sind diese unter eine Bedingung zu stellen.

4)

Die Kreditteilgenehmigung unter 3) kann gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 KVG zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer aufschiebenden Bedingung verbunden werden, mit welcher die Kreditgenehmigung vom Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses abhängt.

Wie der Haushaltsplanung zu entnehmen ist, hat der Landkreis im Haushaltsplan zur Deckung des Eigenanteils für STARK-III-Maßnahmen Kreditaufnahmen i.H.v. 230.100 € eingestellt. Eine Fördermittelzusage liegt bislang noch nicht vor. Infolge dessen wäre die Kreditermächtigung dem Grunde nach entsprechend zu reduzieren.

Die festgesetzte Bedingung stellt sicher, dass der Landkreis die Deckung der Eigenmittel nur im Falle einer Bewilligung der Förderung auch ohne einen Beschluss über eine Nachtragshaushaltsatzung darstellen kann.

Im Ergebnis der erfolgten Ermessensausübung zeigt sich, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten in Form einer aufschiebenden Bedingung geeignet, erforderlich und notwendig ist, um in gebotener Weise sicher zu stellen, dass eine Kreditaufnahme in Anbetracht der nicht vorhandenen finanziellen Leistungsfähigkeit nur als letztes Mittel eingesetzt und so die zukünftige finanzielle Haushaltssituation nicht zusätzlich belastet wird.

5)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in § 3 der Haushaltssatzung 2016 auf 7.470.900 € festgesetzt.

Nach § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die aus den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Ausgaben sind den Jahren 2017 bis 2019 zu leisten:

in €

	2016	VE kassenwirksam in			Gesamt
		2017	2018	2019	
Festsetzung in § 3 der HH-Satzung	7.470.900	7.349.000	80.800	41.100	7.470.900
Im Finanzplan vorgesehene Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten		8.579.900	3.907.400	4.956.600	17.443.900
davon für Umschuldungen bzw. Rückflüsse Ausleihungen		4.951.000	0	0	4.951.000
ordentliche Kreditaufnahme		3.628.900	3.907.400	4.956.600	12.492.900
Genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigung		3.628.900	80.800	41.100	3.750.800

Damit sind die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 3.750.800 € genehmigungspflichtig.

Von der Aufsichtsbehörde sind bei der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen die gleichen Kriterien zugrunde zu legen, wie bei der Genehmigung der jeweiligen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres.

Wie bereits festgestellt, ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises derzeit nicht als gegeben anzusehen. Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist zudem grundsätzlich § 107 Abs. 2 KVG LSA zu beachten, wonach Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig sind, wenn hierdurch der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

Der Ausgleich orientiert sich dabei nach der Systematik am Ergebnisplan. Direkten Einfluss durch eine Kreditaufnahme haben hierbei nur die zusätzlichen Zinsaufwendungen der neuen Kredite. Indirekt ergeben sich auch Auswirkungen durch die zusätzlichen Abschreibungen des neu zu schaffenden Anlagevermögens.

Da der Landkreis mit der vorgelegten mittelfristigen Planung keine ausgeglichene Ergebnisplanung aufzeigen kann, ist die Gefährdung aus § 107 Abs. 2 KVG LSA bereits objektiv belegt.

Genehmigungsfähig sind daher nur Verpflichtungsermächtigungen, die zugunsten zeitlich und sachlich unabweisbarer Maßnahmen veranschlagt sind oder wenn aufgrund einer sehr hohen Förderung nur relativ geringfügige Belastungen für den Landkreis entstehen und somit unabweisbar geboten sind.

Der Landkreis Jerichower Land hat zu Lasten der Jahre 2017-2019 insgesamt für 11 Maßnahmen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Für die Maßnahmen GLM-348 (Neubau Sporthalle) wurde keine Unabweisbarkeit belegt. Die eingestellten Auszahlungen der Maßnahme GLM-640 (Weiterreichung Pauschalförderung Straßenbau an Gemeinden) sind wie bereits oben ausgeführt nicht als investive Investitionsfördermaßnahme anzusehen und sind insoweit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für die vom Landkreis auf kommende Jahre verschobene Maßnahmen (GLM-905 und GLM-913 jeweils „Aufzug“).

Die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Anteil der Verpflichtungsermächtigungen ist entsprechend den Ansätzen dieser Maßnahmen zu kürzen. Aus diesem Grund wird die Genehmigung nur für einen Teilbetrag i.H.v. 1.006.000 € erteilt, so dass der Landkreis Jerichower Land Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen für künftige Jahre i.H.v. 4.726.100 € eingehen darf.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern im Haushaltsjahr die Voraussetzungen der §§ 108, 99 KVG LSA festgestellt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter 1., 2., und 4. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die unter 3. und 5. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise:

- Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung des Landkreises Jerichower Land. Diese kann der Landrat nur abgeben, wenn der Kreistag hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird gebeten, den Beschluss dem Landesverwaltungsamt unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sind auch Nachweise über die gesetzmäßige Bekanntmachung der Kreistagssitzung beizufügen.
- Der Landkreis darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.
- Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag


Dr. Preuße